GVB Genossenschaftsverband Bayern

Anforderungen an ein Gesetz für echte Bürgerbeteiligung

Im **Koalitionsvertrag** zwischen CSU und Freie Wähler (26. Oktober 2023, S. 69) steht: „Ein finanzieller Ausgleich für die Region und eine **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger kann die Akzeptanz vor Ort entscheidend erhöhen**. **Wir setzen uns** daher gegenüber dem Bund für bundesweit einheitliche und **verbesserte Regelungen zur Beteiligung** von Standortkommunen und **Bürgerinnen und Bürgern** ein.

Dies zeigt den **politischen Willen** der Bayerischen Landesregierung nicht nur die Kommunen zu fördern, sondern insbesondere verbesserte Regelungen zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen.

1. Forderungen und Anmerkungen zum Bayerischen Beteiligungsgesetz

- **Präambel**: Die **Förderung der Akzeptanz** für die Energiewende muss **im Mittelpunkt** des Gesetzes stehen. Eine flächendeckende echte Bürgerbeteiligung ist der wirkungsvollste Weg, um Bürger einzubinden. Deshalb ist die **zentrale Bedeutung echter Bürgerbeteiligung** besonders hervorzuheben.

1.1. Grundsätzliche Anmerkungen zum Bayerischen Beteiligungsgesetz

- Die **Ausnahme der Energiegenossenschaften** von den Pflichten nach diesem Gesetz ist wichtig und richtig und darf auch zukünftig nicht in Frage gestellt werden, da diese die beste Form echter Bürgerbeteiligung darstellen.
- Es darf zu **keiner Schlechterstellung bestehender Genossenschaften** kommen.

1.2. Positive Änderungen im aktuellen Entwurf

- Positiv hervorzuheben ist, dass eine wesentliche Forderung des GVB und anderer Verbände umgesetzt wurde, indem **Gemeindeförderung** und **Bürgerbeteiligung** im Gesetz klar **getrennt** wurden.
- Ebenfalls zu begrüßen ist **die Streichung einer Begrenzung der maximalen Beteiligungshöhe**, da dadurch auch Projekte mit stärkerer Bürgerbeteiligung möglich sind.

1.3. Notwendige Änderungen im aktuellen Entwurf

- Im aktuellen Entwurf ist die Gemeindebeteiligung verpflichtend vorgesehen, während die **Bürgerbeteiligung lediglich als Soll-Bestimmung** und damit rein freiwillig ausgestaltet ist. Dadurch wird der **Kern des Bayerischen Beteiligungsgesetzes ausgehöhlt**. Eine flächendeckende **echte Bürgerbeteiligung lässt sich aber nur durch eine Verpflichtung der Vorhabenträger** zur Bürgerbeteiligung **erreichen**. Diese muss zwingend ein **Mitspracherecht** der Bürgerinnen und Bürger enthalten.
- **Beteiligungsberechtigt** sollten mindestens alle natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in beteiligungsberechtigen Gemeinden sowie Bürgerenergiegenossenschaften bzw. Bürgerenergiegesellschaften sein, die ihren Standort mindestens im Landkreis oder Nachbarlandkreis haben. Zusätzlich sollten weitere Bürger oder Bürgerenergiegesellschaften beteiligt werden können.
- **Vorhabenträger sollten verpflichtet werden**, den **beteiligungsberechtigten Bürgern bzw. Bürgerenergiegesellschaften und insbesondere Energiegenossenschaften**

ein **Angebot für echte Bürgerbeteiligung zu unterbreiten**. Dieses Angebot sollte bei **mindestens 20 Prozent der Investitionssumme** liegen, Mitsprache beinhalten und kann folgende Möglichkeiten umfassen:

- Eine **Beteiligung an der Projektgesellschaft** des Vorhabens oder
- den **Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile**

Das Beteiligungs-Angebot sollte spätestens sechs Monate nach der Genehmigung bei den Bürgern bzw. Bürgerenergiegesellschaften eingegangen sein.

- Darüber hinaus steht es dem Vorhabenträger frei, die Akzeptanz durch freiwillige finanzielle Beteiligungen sowie durch Vorteile wie lokale Stromtarife oder Ladeinfrastruktur für Elektromobilität weiter zu fördern.
- Erreicht die Bürgerbeteiligung mehr als 25 Prozent der Investitionssumme, sollte der Vorhabenträger die Möglichkeit erhalten, eine **Ausnahme von der Gemeindebeteiligung** zu beantragen. Mit steigender Beteiligung wächst der Einfluss der Bürger, sodass sie vor Ort gezielt Projekte wie attraktive Stromtarife oder den Ausbau von Lademöglichkeiten für Elektromobilität anstoßen können.
- **Versäumt ein Vorhabenträger** die Unterbreitung eines Angebotes über mindestens 20 Prozent der Investitionssumme, sollten beteiligungsberechtigte Bürger bzw. Bürgerenergiegesellschaften vor Ort dies **innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist** des Projekts zur **Anzeige bei der zuständigen Behörde** bringen können. Nach Eingang der Anzeige prüft die Behörde das Vorliegen eines Versäumnisses innerhalb von vier Wochen. **Stellt sie ein Versäumnis fest, verpflichtet sie den Vorhabenträger, das Beteiligungsangebot innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen**. Kommt der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Behörde geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Festsetzung eines Bußgeldes.

2. Weitere Vorschläge zur Förderung von Bürgerbeteiligung

- **Best-Practice-Plattform für direkte Bürgerbeteiligung**: Mit der Gründung einer “Best-Practice Plattform” können erfolgreiche Beispiele und innovative Ansätze geteilt werden und als Inspirationsquelle dienen.
- **Finanzierung vereinfachen**: Durch vergünstigte LfA- und KfW-Darlehen sollten speziell Bürgerprojekte gefördert werden.
- **Bürgschaften ausweiten**: Durch Rückbaubürgschaften mit vergünstigter Bürgschaftsprovision (z.B.: 0,75 Prozent) durch die LfA sollten insbesondere die Gründungs- und Planungsphase von Bürgerenergieprojekten gefördert werden.
- **Flächenvergabe lenken**: Die Vergabe staatlicher oder kommunaler Flächen, z.B. der Bayerischen Staatsforsten, sollte vorrangig an Bürgerprojekte und ohne Ausschreibung erfolgen.
- **Einführung von Gütesiegeln**:
  - **Gemeinsames Gütesiegel „Faire Erneuerbare“** der **Bayerischen Staatsregierung**, der **Energiebranche,** der **kommunalen Spitzenverbände und des Genossenschaftsverband Bayern**: Vorhabenträger, die mit dem Gütesiegel ausgezeichnet werden wollen, verpflichten sich für Ihr Projekt **mehr als 25 Prozent** der Investitionssumme mit echter Bürgerbeteiligung umzusetzen und den Standortkommunen eine Beteiligung von **0,2 ct/kWh** zu zahlen.
  - **Gütesiegel „Echte Bürgerbeteiligung“**, wenn **mehr als 50 Prozent** der Investitionssumme in Händen von Bürgerinnen und Bürgern sind.